EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2024
C(2024) 4905 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 10.7.2024

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Lettland – Zertifizierung von Conexus Baltic Grid als Gasspeicheranlagenbetreiber für den unterirdischen Gasspeicher (UGS) von Inčukalns

(NUR DER LETTISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 10.7.2024

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Lettland – Zertifizierung von Conexus Baltic Grid als Gasspeicheranlagenbetreiber für den unterirdischen Gasspeicher (UGS) von Inčukalns

(NUR DER LETTISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 29. November 2023 erhielt die Kommission von der lettischen Kommission für die öffentliche Versorgung (im Folgenden „Regulierungsbehörde“) eine Notifizierung des Entscheidungsentwurfs betreffend die Zertifizierung der Aktiengesellschaft Conexus Baltic Grid (im Folgenden „AS Conexus Baltic Grid“) als Gasspeicheranlagenbetreiber für die unterirdische Gasspeicheranlage von Inčukalns (im Folgenden „UGS Inčukalns“).

Nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009[1] (im Folgenden „Gasverordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2022/1032[2] geänderten Fassung muss die Kommission den übermittelten Entscheidungsentwurf prüfen und der Bescheinigungsbehörde innerhalb von 25 Arbeitstagen ihre Stellungnahme hinsichtlich dessen Vereinbarkeit mit Artikel 3a der Gasverordnung übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES ÜBERMITTELTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Dem notifizierten Entscheidungsentwurf zufolge betreibt AS Conexus Baltic Grid das lettische Gasfernleitungsnetz und die UGS Inčukalns. Das Unternehmen wurde 2016 gegründet, als das vertikal integrierte Gasunternehmen AS Latvijas Gāze in zwei getrennte Struktureinheiten umstrukturiert wurde.

Mit der Entscheidung Nr. 112/2018 zertifizierte die Regulierungsbehörde AS Conexus Baltic Grid nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG[3] (im Folgenden „Gasrichtlinie“) als einzigen Erdgasfernleitungsnetz- und Erdgasspeicheranlagenbetreiber. Die Regulierungsbehörde erteilte AS Conexus Baltic Grid die Zulassung als Erdgasfernleitungsnetzbetreiber unter mehreren Voraussetzungen, um die Erfüllung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Abwesenheit von Interessenkonflikten im Sinne der Gasrichtlinie und des Energiegesetzes[4], mit dem Lettland die Gasrichtlinie umgesetzt hat, sicherzustellen. Die Kommission hat zum Entwurf der

---

1 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

2 Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).

3 Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

4 https://www.sprk.gov.lv/sites/default/files/cmaa_files/LemumsN112D28092018.pdf

Zertifizierungsentscheidung die Stellungnahme C(2018) 5060[5] gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Gasverordnung und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG angenommen.

Die UGS Inčukalns ist die einzige unterirdische Gasspeicheranlage im Ostseeraum. Nach dem Energiegesetz[6] müssen Energieversorgungseinrichtungen von strategischer Bedeutung (der unterirdische Teil der unterirdischen Gasspeicheranlagen) in staatlichem Eigentum gehalten werden.

Die Infrastruktur (Hoch- und Tiefbauten) der UGS Inčukalns ist Eigentum der AS Conexus Baltic Grid.

Das Technologieprojekt der UGS Inčukalns sieht ein maximales Speicherpotenzial von 24,219 TWh an aktivem Erdgas vor, während die technische Kapazität für den Speicherzyklus 2023/2024 22,6 TWh beträgt. Die verfügbare Speicherkapazität wird den Netznutzern zur Reservierung in Kapazitätsauktionen angeboten und nur auf der Grundlage der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugewiesen, sodass die gesamte Netznutzern zugeteilte Kapazität der UGS Inčukalns auch zur Speicherung von Beständen von Netznutzern genutzt wird.[7] Die UGS Inčukalns steht allen baltischen Staaten und Finnland für die Speicherung von Gas zur Verfügung. AS Conexus Baltic Grid erbringt gemäß der von der Regulierungsbehörde erteilten Lizenz Dienstleistungen im Bereich der Gasspeicherung für die UGS Inčukalns.[8]

Am 1. Januar 2020 wurde unter Beteiligung von drei Ländern ein einheitlicher Markt für Erdgas geschaffen. Es handelt sich ursprünglich um ein Gebiet mit einem einheitlichen Entgelt für die Ein- und Ausspeisung mit zwei Bilanzierungszonen, nämlich Finnland und der einzigen Bilanzierungszone Estland-Lettland.

Die Lieferung von Erdgas aus der Russischen Föderation ist seit dem 1. Januar 2023 verboten. AS Conexus Baltic Grid hat in Zusammenarbeit mit dem estnischen Fernleitungsnetzbetreiber ein Verfahren ausgearbeitet, das die Einhaltung des Verbots der Lieferung von Erdgas aus der Russischen Föderation sicherstellen soll. Dieses Verfahren wurde an eine Entscheidung der Regulierungsbehörde[9] zur Harmonisierung der gemeinsamen Regeln für die Nutzung des Erdgasfernleitungsnetzes angeglichen und sieht vor, dass Erdgas mit Ursprung in einem Drittland nur zum Zweck der Durchleitung durch die einheitliche Bilanzierungszone Estland-Lettland in ein Drittland befördert werden darf. Das Erdgas kommt nicht bei der UGS Inčukalns an, sondern wird direkt über das Erdgasfernleitungsnetz von AS Conexus Baltic Grid bis zum Ein- und Ausspeisepunkt Kiemen befördert. AS Conexus Baltic Grid prüft regelmäßig, ob eine der in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Voraussetzungen erfüllt ist.[10]

Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen und sonstige Geschäftsbeziehungen

In dem notifizierten Entscheidungsentwurf werden die folgenden Anteilseigner von AS Conexus Baltic Grid angegeben: die Aktiengesellschaft AS Augstsprieguma tikls (68,46 %), MM Infrastructure Investments Europe Ltd. (29,06 %) sowie andere Anteilseigner, natürliche und juristische Personen (2,48 %).

---

5 https://energy.ec.europa.eu/system/files/2018-08/2018_141_lv_en_0.pdf

6 Artikel 20.

7 Betriebliche Daten zur Befüllung der UGS Inčukalns stehen auf der Website von AS Conexus Baltic Grid zur Verfügung: https://www.conexus.lv/incukalna-pgk-sezonas-dati.

8 Nr. E31002.

9 Nr. 18 vom 2. März 2023.

10 Artikel 5p Absatz 1.

AS Augstsprieguma tikls ist ein unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber in Lettland, der Dienstleistungen im Bereich von Stromübertragungsnetzen erbringt und die Bilanzierung und Stabilität des Übertragungsnetzes sicherstellt. Ihre Anteile befinden sich im Eigentum der Republik Lettland und werden vom Finanzministerium gehalten. Im Februar 2023 wurde das Ministerium für Klima und Energie durch Regierungsverordnung zum Anteilseigner ernannt.[11]

MM Infrastructure Investments Europe Ltd. (MMIIEL) ist ein seit 2019 im Vereinigten Königreich eingetragenes Unternehmen. MMIIEL steht vollständig im Eigentum von MM Capital Infrastructure Fund I., L.P. (MMCIF). [redacted] MMCIF wird von seinem in Japan ansässigen Komplementär, MM Capital Partners Co., Ltd. (MMCP), kontrolliert. [redacted]

Hauptaktionär von MMCP ist die Marubeni Corporation (90 %) mit Sitz in Japan, während die übrigen Anteile an MMCP von Mizuho Bank, Ltd. (5 %) und Asset Management One Co., Ltd. (5 %) gehalten werden. Die Marubeni Corporation ist als Holdinggesellschaft tätig und ihre Haupttätigkeit besteht in der Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen. Ihre Aktien sind an der Tokioter Börse notiert. Die größten Anteilseigner der Marubeni Corporation mit Anteilen über der Schwelle von 5 % sind die Master Trust Bank of Japan, Ltd. (8,33 %) und die Japan Trustee Services Bank Ltd. (6,35 %). [redacted]

Auf der Grundlage der von AS Conexus Baltic Grid vorgelegten Informationen kommt die Regulierungsbehörde zu dem Schluss, dass MMIIEL indirekt von der in Japan ansässigen Marubeni Corporation kontrolliert und geführt wird. Öffentlich zugänglichen Informationen[12] zufolge ist die Marubeni Corporation weltweit in 68 Ländern tätig und deckt ein breites Spektrum von Geschäftstätigkeiten ab. Die Marubeni Corporation ist ein Konglomerat, das in Informationstechnologie, Immobiliengeschäfte, forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Chemikalien, Mineralien, Finanzen, Infrastruktur, Energie, Bauwesen usw. investiert. Die Marubeni Corporation ist der unmittelbare und mittelbare Inhaber von Anteilen an Wirtschaftsteilnehmern, die in der Förderung/Erzeugung oder dem Verkauf von Erdgas bzw. Strom tätig sind. Die Regulierungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass diese Betreiber auf Strom- und Erdgasmärkten tätig sind, die geografisch von denen von AS Conexus Baltic Grid getrennt sind.

Die Regulierungsbehörde stellt fest, dass MMIIEL angesichts des Umfangs seiner Beteiligung an AS Conexus Baltic Grid keinen bestimmenden Einfluss auf AS Conexus Baltic Grid ausübt.

In Bezug auf die Leitung von AS Conexus Baltic Grid stellt die Regulierungsbehörde fest, dass es sich bei den Leitungsgremien um die Hauptversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand des Anteilseigners handelt. Die Regulierungsbehörde erläutert ausführlich die geltenden Vorschriften über Stimmrechte und die Vermeidung von Interessenkonflikten.

---

11 Kabinettsverordnung Nr. 63 vom 14. Februar 2023 zur Änderung der Kabinettsverordnung Nr. 817 vom 20. Dezember 2022.

12 https://www.marubeni.com/en

Nach ihrer eingehenden Prüfung und im Einklang mit Artikel 3a der Gasverordnung kommt die Regulierungsbehörde zu dem Schluss, dass sie kein Risiko für die Energieversorgungssicherheit festgestellt hat, das sich aus Eigentums-, Liefer- oder sonstigen Geschäftsbeziehungen von AS Conexus Baltic Grid auf nationaler, regionaler oder europäischer Ebene ergeben könnte, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit des Speicheranlagenbetreibers haben könnten, die UGS Inčukalns zu befüllen.

Rechte und Pflichten der Union oder Lettlands gegenüber einem Drittland

In ihrer Stellungnahme gegenüber der Regulierungsbehörde erklärt AS Conexus Baltic Grid, dass in Bezug auf die UGS Inčukalns keine Risiken für die Versorgungssicherheit bestehen, die sich aus den von der Europäischen Union oder Lettland gegenüber Drittländern eingegangenen Verpflichtungen ergeben könnten.

Die Regulierungsbehörde erklärt, dass sie auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen keine Kenntnis davon hat, dass die UGS Inčukalns Rechten und Pflichten Lettlands oder der Europäischen Union nach dem Völkerrecht gegenüber einem Drittland unterliegt, auch nicht im Zusammenhang mit Abkommen, die mit einem oder mehreren Drittländern geschlossen wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist und die das Thema der Energieversorgungssicherheit zum Gegenstand haben.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

Im Lichte des Artikels 3a Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 stellt AS Conexus Baltic Grid ferner fest, dass es keine besonderen Gegebenheiten oder Umstände gibt, die auf Risiken hindeuten, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von AS Conexus Baltic Grid haben könnten, die UGS Inčukalns zu befüllen. Daher entscheidet die Regulierungsbehörde, dass es keine besonderen Gegebenheiten und Umstände gibt, die die Gasversorgungssicherheit gefährden könnten und zusätzlich zu den bereits genannten Informationen anzuführen sind.

Entscheidungsentwurf der Bescheinigungsbehörde

Aus den vorstehenden Gründen kommt die Regulierungsbehörde zu dem Schluss, dass AS Conexus Baltic Grid die Voraussetzungen für eine Zertifizierung als Gasspeicheranlagenbetreiber erfüllt.

III. ANMERKUNGEN

Gemäß Artikel 3a der Gasverordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jeder Speicheranlagenbetreiber, einschließlich jedes Speicheranlagenbetreibers, der von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert wird, entweder von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen vom betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde nach dem in der Gasverordnung festgelegten Verfahren zertifiziert wird.

Bei der Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Union muss die Bescheinigungsbehörde eine Reihe von Risiken gemäß Artikel 3a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Gasverordnung berücksichtigen. Insbesondere sollte die Bescheinigungsbehörde alle Eigentums-, Liefer- oder sonstigen Geschäftsbeziehungen zu Drittländern umfassend untersuchen, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit zur Befüllung unterirdischer Speicheranlagen haben könnten.

Der Entscheidungsentwurf über die Zertifizierung von AS Conexus Baltic Grid als Gasspeicherbetreiber wurde von der Regulierungsbehörde erstellt, die die Bescheinigungsbehörde im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 der Gasverordnung ist.

Nach Prüfung der dem Entwurf der Zertifizierungsentscheidung beigefügten Unterlagen und der von der Regulierungsbehörde übermittelten Begleitunterlagen teilt die Kommission die Auffassung der Regulierungsbehörde, dass es keine Hinweise auf bestehende Risiken für die Gasversorgungssicherheit gibt, die sich aus den Eigentumsverhältnissen oder der Kontrolle von AS Conexus Baltic Grid und der UGS Inčukalns ergeben. Die Kommission nimmt die Erklärungen von AS Conexus Baltic Grid und der Regulierungsbehörde zur Kenntnis, wonach die UGS Inčukalns (weder unmittelbar noch mittelbar) irgendwelchen Pflichten oder Zusagen gegenüber Drittländern unterliegt. Die Kommission hat keine Kenntnis von die UGS Inčukalns betreffenden Rechten oder Pflichten der Union oder Lettlands gegenüber einem Drittland, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich eines Risikos für die Energieversorgungssicherheit geben.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die Informationen in der von der Regulierungsbehörde übermittelten vorläufigen Entscheidung über die Zertifizierung von AS Conexus Baltic Grid als Speicherbetreiber für die UGS Inčukalns geprüft und folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle über AS Conexus Baltic Grid und die Geschäftsbeziehungen von AS Conexus Baltic Grid haben keine negativen Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von AS Conexus Baltic Grid, die UGS Inčukalns zu befüllen. Die Regulierungsbehörde hat die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle über AS Conexus Baltic Grid überprüft und dabei keine Hinweise auf Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene festgestellt.
- Es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen der Union gegenüber Drittländern ermittelt.
- Es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen Lettlands gegenüber Drittländern ermittelt.
- Es liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die auf weitere Risiken hinweisen, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von AS Conexus Baltic Grid haben könnten, die Gasspeicheranlage UGS Inčukalns zu befüllen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse von AS Conexus Baltic Grid, der relevanten Verpflichtungen gegenüber Drittländern oder anderer besonderer Gegebenheiten und Umstände besteht.

Gemäß Artikel 3a Absatz 7 der Gasverordnung muss die Regulierungsbehörde die Zertifizierungsentscheidung innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme der Kommission erlassen. Die Kommission begrüßt die Übermittlung der Zertifizierungsentscheidung durch die Regulierungsbehörde.

Gemäß Artikel 3a Absatz 10 der Gasverordnung muss die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 4 durch AS Conexus Baltic Grid kontinuierlich überwachen. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass

eine geplante Änderung hinsichtlich der Rechte an oder der Einflussnahme auf AS Conexus Baltic Grid zu einem Verstoß gegen die Anforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 3 führen könnte, so muss sie ein Zertifizierungsverfahren zur Neubewertung der Einhaltung der Anforderungen einleiten.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen übermittelten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die Regulierungsbehörde wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den 10.7.2024

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission